

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORTSBEIRÄTE IN DER STADT NIEDENSTEIN SCHWALM-EDER-KREIS

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den ff 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. 1 S. 66) sowie gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein am 11. Nov. 1985 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte erlassen:

§ 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen 6 Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung. Er leitet die Sitzung, bis der Ortsvorsteher neu gewählt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.

(2) Der Ortsbeirat ist zu Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.

(3) Der Ortsbeirat gibt seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher ab. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend; die Stellungnahme ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben.

(4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

3 Aufgabenübertragung

Den Ortsbeiräten werden widerruflich folgende Angelegenheiten und Aufgaben übertragen:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen,
2. Mitwirkung bei der Überwachung der örtlichen Straßen- und Wegeverhältnisse einschließlich Beleuchtung, Verkehrsregelung, Winterdienst und Straßenreinigung,

3. Entscheidung über die Rangfolge des Ausbaues von Anliegerstraßen im Stadtteil,
4. Entscheidung über die Verpachtung von stadteigenen Grundstücken, soweit der jährliche Pachtzins den Betrag von DM 15.000,-- DM nicht übersteigt und mit der Einschränkung, dass in besonderen Fällen dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung ein letztes Entscheidungsrecht vorbehalten bleibt,
5. Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes, wie z. B. Festlegung des Standortes von Bänken, Grünanlagen, Wanderwegen u. a., Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Dorferneuerungsmaßnahmen,
6. Verwaltung, Aufsicht, Pflege und einfache Instandhaltung der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, Grünanlagen, Wanderwege, Bänke usw. im Rahmen der besonderen Haushaltsmittel des Ortsbeirates,
7. Einsatz nebenamtlicher Mitarbeiter für Pflegemaßnahmen an öffentlichen Anlagen sowie für Straßenreinigung und Winterdienst im Benehmen mit der Verwaltung,
8. Erhaltung, Pflege und Neuanpflanzung von Bäumen und Hecken im Stadtteil,
9. Verkauf (Versteigerung) des stadteigenen Obstes,
10. Durchführung bzw. Mitwirkung bei örtlichen Feierstunden und ähnlichen Veranstaltungen (Volkstrauertag, Heimatfeste, Bürgerversammlungen, Altentage usw.),
11. Friedhofsangelegenheiten grundsätzlicher Art, soweit nicht eine Friedhofs-kommission zuständig ist,
12. Beteiligung bei der Überwachung der Wasserversorgung, Einsichtnahme in den Geschäftsbericht sowie Anhörung bei der Festlegung der Benutzungsgebühren,
13. Unterbreitung von Vorschlägen an den Magistrat zur Gewährung von Beihilfen und anderen Förderungsmaßnahmen zugunsten der Vereine und Verbände des Stadtteils,
14. Beteiligung bei der Unterhaltung von Feld- und Waldwegen (einschl. Wegeseitengräben) sowie der städtischen Wasserläufe, insbesondere Aufstellung von Prioritätenlisten zur Instandhaltung und Räumung von Wegen und Gewässern.
15. Verwaltung der Gemeinschaftshäuser und der Grillhütten.¹

§ 4

Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung der Ladungsfrist ausdrücklich hinweisen.
- (2) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzungen im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (3) über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 5 Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu seiner Zuständigkeit gehören. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8 Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht.
- (2) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne .Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

§ 9 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) **Der** Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 10² Niederschriften

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.

Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- 2) Die Niederschrift ist von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Die Niederschrift liegt ab dem vierzehnten Tage nach der Sitzung des Ortsbeirates für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 24, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates offen.
- 4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten Abschriften der Niederschriften aller Ortsbeiräte. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält Abschriften der Niederschrift aus dem jeweiligen Stadtteil. Die übrigen Mitglieder des Ortsbeirates und die Stadtverordneten sowie die Stadträtinnen/Stadträte aus den jeweiligen Stadtteilen entnehmen die Niederschrift aus dem Mitteilungsblatt der Stadt Nidenstein, den Nidensteiner Nachrichten, wo diese veröffentlicht werden.
- 5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der folgenden Sitzung.
- 6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschriften der Ortsbeiräte (Beschlussprotokolle) im Mitteilungsblatt der Stadt Nidenstein, den Nidensteiner Nachrichten, veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

§ 11 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

- (2) Im Übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Niedenstein ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.

§ 12 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Niedenstein, den 11. November 1985

Stadtverordnetenvorsteher

¹ § 3 Ziffer 15 wurde mit der 1. Änderung vom 14.03.1986 eingefügt.

² § 10 wurde mit der 2. Änderung vom 22.06.1993 und mit der 3. Änderung vom 22.05.1997 geändert.